

# Beitrags- und Finanzordnung



des Vereins

**BSV Mannesmannröhren-Werke Mülheim e.V.**

## **§ 1 ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE**

---

1. Diese Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen sowie die Grundsätze der Finanz-, Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.
2. Alle mit Aufgaben im Finanz- oder Kassenwesen betrauten Personen haben die gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Haushaltsführung zu beachten. Einnahmen und Ausgaben sind vollständig, richtig, zeitnah und nachvollziehbar zu erfassen (Belegprinzip).
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Begünstigungen von Personen durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.

## **§ 2 MITTELAUFBRINGUNG**

---

Die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden/Zuwendungen
- Umlagen

## **§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE**

---

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Beitragspflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung von Vereinsleistungen mit Beginn der Mitgliedschaft.
2. Beitragssätze können nach Mitgliedsarten (z.B. aktiv/passiv/Jugend) sowie nach Fachschaften differenziert festgelegt werden.
3. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden durch Beschluss in der Mitgliederversammlung beschlossen und in geeigneter Form (z.B. E-Mail, Aushang, Website, ) bekanntgegeben. Die Beitragssätze sind Bestandteil dieser Ordnung (Anlage „Beitragstabelle“).
4. Entgelte von Nichtmitgliedern stellen keine Mitgliedsbeiträge dar und werden als zweckbezogene Einnahmen verbucht.

## **§ 4 BEITRAGSERMÄßIGUNGEN UND BEITRAGSBEFREIUNG**

---

1. Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten sozialen oder persönlichen Härtefällen eine vollständige oder teilweise Beitragsbefreiung oder -ermäßigung beschließen.
2. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung oder -ermäßigung besteht nicht.

## **§ 5 FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSWEISE UND RÜCKLASTSCHRIFTEN**

---

1. Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus fällig. Der Einzug erfolgt in der Regel zum 01.02. des laufenden Geschäftsjahres oder zum nächstmöglichen Termin nach Vereinsbeitritt.
2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hält die Kontodaten aktuell.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen.
4. Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften oder fehlerhafte Kontodaten entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER BEITRAGSPFLICHT**

---

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft gemäß Satzung wirksam beendet wurde. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

## **§ 7 HAUSHALTSPLANUNG, BUDGET UND MITTELVERWENDUNG**

---

1. Der geschäftsführende Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts-/Budgetplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abbildet. Der Haushaltsplan dient der Steuerung und begründet keinen individuellen Rechtsanspruch.
2. Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Innerhalb des Gesamthaushalts können Positionen ausgeglichen werden, soweit die Zweckbindung und Beschlusslagen eingehalten werden.
3. Rücklagen dürfen nur im rechtlich zulässigen Rahmen der §§ 55–62 AO gebildet werden und sind durch Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.

## **§ 8 ZAHLUNGSVERKEHR, KASSE, BANK, ZEICHNUNGS-/FREIGABEREGELN**

---

1. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Vereinsbankkonten abgewickelt. Bargeld ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg vorzuhalten. Auszahlungen bedürfen einer sachlichen und rechnerischen Prüfung.
3. Verfügungsberechtigt über Bankkonten sind die gemäß Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Intern gilt folgende Freigaberegeln:
  - a. bis 1000 EUR:  
Freigabe durch das für Finanzen zuständige(n) Vorstandsmitglied (oder Vorsitzende(n))
  - b. über 1000 EUR:  
Freigabe durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
4. Abweichende oder zusätzliche Regelungen (z.B. für Fachschaften) können in einer Anlage festgelegt werden.

## **§ 9 JAHRESABSCHLUSS UND AUFBEWAHRUNG**

---

1. Für jedes Geschäftsjahr wird eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt; bei Bedarf ergänzt um eine Vermögensübersicht.
2. Buchungsunterlagen, Belege und Verträge sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

## **§ 10 KASSENPRÜFUNG**

---

1. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung einschließlich Belegwesen sowie die Einhaltung dieser Ordnung.
2. Den Kassenprüfern ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 AUFWENDUNGSERSATZ UND VERGÜTUNGEN**

---

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Notwendige, nachgewiesene Auslagen können gegen Beleg erstattet werden (Aufwendungersatz).
3. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Pauschalen (z.B. Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale) oder angemessene Vergütungen beschließen, soweit dies mit der Satzung und den Vorgaben der Abgabenordnung (§50 AO) vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung.

## § 12 ANLAGEN

---

### Anlage 1: Beitragstabelle

Die Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung und wurde gemeinsam mit dieser beschlossen.

## § 13 INKRAFTTRETEN

---

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde überarbeitet, um den aktuellen Bestand der im Verein bestehenden Abteilungen abzubilden. Beiträge für nicht mehr bestehende Abteilungen wurden gestrichen. Zugleich wurde die neu gegründete Abteilung Dart in die Beitragstabelle aufgenommen. Die Beitragshöhen und Beitragsregelungen der bereits bestehenden Abteilungen wurden nicht geändert. Die Neufassung dient ausschließlich der Aktualisierung und Dokumentation.

Sie tritt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes am 8.9.2025 in Kraft. Frühere Fassungen treten außer Kraft.

Die Mitglieder werden über die Anpassung dieser Beitrags- und Finanzordnung in der nächsten Mitgliederversammlung informativ unterrichtet.

Mülheim an der Ruhr, den 08.09.2025

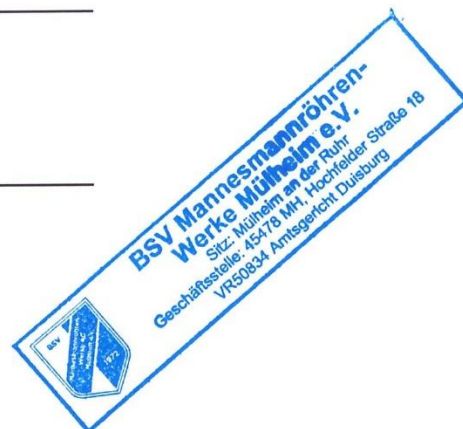
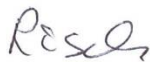
André Rodewald  
Vorstandsvorsitzender



Patrick Figura  
Stellv. Vorsitzender



Pia Rösch  
Finanzgeschäftsführerin



## ANLAGE 1: BEITRAGSTABELLE

---

### Beiträge:

#### Badminton:

Mitglied einzeln:	54,00 € jährlich	/	4,50 € monatlich
Mitglied Familie:	90,00 € jährlich	/	7,50 € monatlich

#### Tischtennis:

Mitglied einzeln:	42,00 € jährlich	/	3,50 € monatlich
-------------------	------------------	---	------------------

#### Gymnastik:

Mitglied einzeln:	60,00 € jährlich	/	5,00 € monatlich
-------------------	------------------	---	------------------

#### Wandern & Freizeit:

Mitglied einzeln:	36,00 € jährlich	/	3,00 € monatlich
Mitglied Pärchen:	60,00 € jährlich	/	5,00 € monatlich

#### Dart:

Mitglied einzeln:	42,00 € jährlich	/	3,50 € monatlich
Nicht-Mitglied:	5,00 € Teilnahmeentgelt (siehe §3 Abs.5)		

#### Passive Mitgliedschaft:

24,00 € jährlich	/	2,00 € monatlich
------------------	---	------------------